

2. Neufassung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Gemeinschaftskläranlage Großenhain“

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (SächsGVBl. S. 55, berichtigt S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.06.2009 (SächsGVBl. S. 323, 325) in Verbindung mit § 61 Abs.1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächKomZG) vom 19. August 1993 (Sächs GVBl. S. 815, ber. S. 1103), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26.06.2009 (SächsGVBl. S. 323, 325)), hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes am 15.12.2009 folgende 2. Neufassung der Verbandssatzung beschlossen:

I. Allgemeines

§ 1 - Name und Sitz

- (1) Der Verband führt den Namen:
Abwasserzweckverband „Gemeinschaftskläranlage Großenhain“.
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in 01558 Großenhain, Hauptmarkt 1.

§ 2 – Mitglieder und Verbandsgebiet

- (1) Mitglieder des Zweckverbandes sind:
- die Stadt Großenhain mit Gemarkungen:

Großenhain
Naundorf
Mülbitz
Kleinraschütz
Großraschütz
Zscheschen
Skassa
Zschauitz
Weßnitz
Rostig
Folbern
Kleinthiemig
Wildenhain
Walda
Bauda
Colmnitz

- die Gemeinde Priestewitz mit den Gemarkungen:

Priestewitz
Blattersleben
Porschütz
Gävernitz
Kottewitz
Stauda
Kmhlen
Laubach
Strießen
Medessen
Zottewitz
Lenz
Dallwitz
Böhla
Altleis
Nauleis

(2) Zum Zweckverband gehören die Gemarkungen der Verbandsmitglieder gemäß § 2 (1).

§ 3 - Aufgaben des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, das im Verbandsgebiet anfallende Abwasser durch Verbandsanlagen gemäß § 4 (3) den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten, zu reinigen und in den Vorfluter einzuleiten.
- (2) Der Zweckverband kann für andere Gemeinden oder Gemeindeteile, die außerhalb des Verbandsgebiets liegen, Aufgaben der Abwasserbeseitigung übernehmen.
- (3) Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung der ihm nach Absätzen 1 und 2 obliegenden Aufgaben auch Dritter bedienen.
- (4) Der Zweckverband erstrebt keine Gewinne. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 4 - Grundeigentum und Anliegen des Zweckverbandes

(1) Grundeigentum und Leitungsführungsrechte, die für Abwasserbehandlungsanlagen, Sammler, Pumpwerke, und andere abwassertechnische Anlagen benötigt werden, haben die Verbandsmitglieder dem Zweckverband zur Verfügung zu stellen.
Die Entschädigung für den jeweiligen Eigentümer trägt der Zweckverband nach vorheriger Anhörung und Beratung durch die Geschäftsführung des Zweckverbandes.

- (2) Die vom Zweckverband erstellten Anlagen stehen in seinem Eigentum und werden von ihm unterhalten. Verbandsanlagen sind die im Verbandsgebiet befindlichen
 - Zuleitungskanäle
 - Meßschächte
 - Regenüberlaufbecken und Regenüberläufe
 - Abwasserhebwerke
 - Düker
 - sowie Abwasserbehandlungsanlagen

nach näherer Festlegung im Rahmen des Gesamterschließungsplanes und soweit sie nicht Bestandteil der Ortskanalisation eines Verbandsmitglieds sind.

Für die Durchführungen von Abwasser aus Ortsnetzen gemeindefremder Ortsteile werden die Kosten des mitbenutzten Ortsnetzsammlers entsprechend der Mengenverhältnisse anteilig als zum Ortsnetz und als Verbandsanlage bewertet. Liegt die Mindestnennweite über dem hydraulisch notwendigen Querschnitt, werden die Kosten zu je 50 % aufgeteilt. Bei Durchführungen von Abwasser aus Ortsteilen eines Verbandsmitglieds entfällt diese Aufschlüsselung.

- (3) Der Bau und die Unterhaltung der Ortskanalisation obliegen den Verbandsmitgliedern. Sie sind berechtigt, Anschlüsse an einem im Eigentum des Zweckverbandes stehenden Kanal auszuführen, wenn er zugleich der Ortskanalisation dient. Der Zweckverband ist vorher zu unterrichten.
- (4) Vor wesentlichen Änderungen und Erweiterungen der Ortskanalisation, insbesondere bei der Erschließung von Wohn- und Gewerbegebieten, ist der Zweckverband zu hören. Das gleiche gilt, wenn ein Gewerbebetrieb angesiedelt werden soll. Wesentliche Änderungen sind Verschiebungen der Einleitmenge ab 50 EGW oder einer Mischwassereinleitung von 7,5 m³/d.
- (5) Die Verbandsmitglieder können den Zweckverband beauftragen, den Bau und die Unterhaltung der Ortskanalisation zu übernehmen.
- (6) Die Abschreibung der Verbandsanlagen erfolgt auf der Grundlage der Anschaffungskosten.

§ 5 – Beteiligungsquoten

- (1) Zur Deckung des Finanzbedarfs erhebt der Abwasserzweckverband, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, Umlagen. Der Umlageschlüssel bemisst sich nach Beteiligungsquoten. Die Beteiligungsquoten der Verbandsmitglieder richten sich nach den Einwohnerwerten, das ist die Summe der Einwohner und der Einwohnergleichwerte. Als Bemessungsgrundlagen werden der CSB, der P_{ges} und der N_{ges} herangezogen.
Es werden für Gewerbebetriebe, die Abwasser in die Verbandsanlagen einleiten, je 120 g CSB/Tag, je 1,8 g P_{ges} / Tag oder je 11 g N_{ges} / Tag ein Einwohnergleichwert zusätzlich gerechnet. Der jeweils höchste Wert der ermittelten Einwohnergleichwerte ist maßgebend.
- (2) Die Beteiligungsquoten sind jährlich neu festzulegen. Sie werden über die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan ausgewiesen.
Dabei ist für die Einwohnerzahl die vom Statistischen Landesamt zum 30. Juni des Vorjahres fortgeschriebene Einwohnerzahl maßgebend. Die Aktualisierung der Einwohnergleichwerte erfolgt jährlich zum 30. Juni durch die Verbandsmitglieder und fließt in die Beteiligungsquote des Folgejahres ein. Das gilt auch für neu aufgenommene Verbandsmitglieder.
- (3) Die Umlage der Betriebskosten für die Verbandsanlagen erfolgt im Rahmen des Ausbaus der Anlagen und in Abhängigkeit des Anschlussgrades der Verbandsmitglieder. Als Bemessungsgrundlagen werden der CSB, der P_{ges} und der N_{ges} herangezogen. Die Bemessung richtet sich nach der Beprobung durch die Eigenkontrolle des Abwasserzweckverbandes sowie nach den vom Einleiter zur Verfügung gestellten Eigenkontrollwerten durch ein zugelassenes Labor, sofern der Einleiter zusätzliche Beprobungen für erforderlich hält. Die Häufigkeit der Beprobung wird im Einzelfall vom Zweckverband festgelegt. Die Kosten der Beprobung trägt der Einleiter. Es erfolgt eine Erhebung auf der Grundlage von Durchschnittswerten. Das Produkt des durchschnittlichen CSB-Gehalts, N_{ges} -Gehalts oder P_{ges} -Gehalts des Abwassers, gemessen an Trockenwettertagen, und der gemessenen Jahresmischwassermenge ergeben die Jahresschmutzfrachten der Parameter. Der Quotient aus Jahresschmutzfracht und Einwohnergleichwert eines Parameters ergibt die vergleichbare Jahresschmutzfracht / EGW der jeweiligen Parameter CSB, P_{ges} und N_{ges} . Der höchste Wert der Jahresschmutzfracht/ EGW ist maßgebend, der auf die einzelnen Verbandsmitglieder anteilig umgelegt wird. Zu den Betriebskosten gehören alle variablen Kosten, die durch den Transport und die Behandlung des Abwassers entstehen, ausgenommen die Personalkosten.
Die Umlage der übrigen Betriebskosten einschließlich der Personalkosten erfolgt gemäß § 5 (1) und (2).

II. Verfassung und Verwaltung

§ 6 - Organe

Organe des Zweckverbandes sind
- die Verbandsversammlung
- der Verbandsvorsitzende.

§ 7 - Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus Bürgermeisterern sowie weiteren Vertretern der Verbandsmitglieder. Die Bürgermeister werden im Falle der Verhinderung von ihren nach § 54 (1) bzw. § 55 der SächsGemO gewählten Vertretern vertreten. Für jeden weiteren Vertreter der Verbandsmitglieder ist ein Stellvertreter zu bestimmen. Die Anzahl der weiteren Vertreter wird gemäß § 47 (2) SächsKomZG in Verbindung mit § 16 (3) SächsKomZG bestimmt, wobei ein Mitglied nicht mehr als drei Fünftel der Gesamtvertreteranzahl auf sich vereinigen kann. Stichtag für die Einwohnerzahl ist die Angabe des Statistischen Landesamtes Sachsen per 30.06. des Vorjahres

<u>Verbandsmitglied</u>	<u>weitere Vertreter</u>
Großenhain	5
Priestewitz	3

- (2) Jeder Vertreter hat eine Stimme. Die Stimmen einer Verbandsgemeinde können nur einheitlich abgegeben werden. Der Bürgermeister gibt die einheitliche Stimme ab. Der Stimmenanteil richtet sich nach § 52 (2) SächsKomZG. Der Bürgermeister gibt das Ergebnis der einheitlichen Stimmabgabe bekannt.

<u>Verbandsmitglied</u>	<u>Stimmen</u>
Großenhain	6
Priestewitz	4
<hr/>	
Summe	10

- (3) Die weiteren Vertreter der Verbandsmitglieder und je ein Stellvertreter werden vom Gemeinderat der Mitgliedsgemeinde für die Dauer der Wahlperiode der Gemeindevertretung widerruflich gewählt. Nach Ablauf der Wahlperiode führen sie die Geschäfte bis zur Neuwahl der Vertreter fort. Scheidet ein weiterer Vertreter oder Stellvertreter vorzeitig aus dem Gemeinderat oder aus der sonstigen Stellung, wegen der er in die Verbandsversammlung gewählt worden ist, aus, so endet mit dem Ausscheiden auch seine Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung. Für den Rest der Amtszeit ist ein Nachfolger zu wählen.
- (4) Die Verbandsmitglieder können ihren Vertretern Weisungen erteilen. Im Übrigen gelten für die Rechtsverhältnisse der Verbandsmitglieder die für die Gemeinderäte maßgebenden Vorschriften entsprechend. Für den Geschäftsgang der Verbandsversammlung sind gemäß § 47 (2) i. V. m. § 19 (1) SächsKomZG die Bestimmungen über den Gemeinderat anzuwenden.

§ 8 - Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Der Verbandsvorsitzende lädt schriftlich zu den Sitzungen der Verbandsversammlung ein. Die Einladung muss den Verbandsmitgliedern mindestens eine Woche vor der Sitzung zugeschickt werden. Sie muss den Tagungsort, den Zeitpunkt des Sitzungsbeginns sowie die Beratungsgegenstände angeben. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte der Verbandsmitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragen.

§ 9 - Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Vorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände vor; er leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung.
- (2) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind grundsätzlich öffentlich. Wenn es das öffentliche Wohl oder das berechnigte Interesse Einzelner erfordert, ist nichtöffentlich zu verhandeln. Ob ein Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung beraten wird, entscheidet die Verbandsversammlung in nichtöffentlicher Sitzung. In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind in öffentlicher Sitzung bekanntzugeben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder das berechnigte Interesse Einzelner entgegensteht.
- (3) Über die Sitzungen der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Der Schriftführer wird vom Verbandsvorsitzenden bestimmt. Die Niederschrift ist vom Schriftführer, vom Verbandsvorsitzenden und von zwei Verbandsmitgliedern zu unterzeichnen. Die Niederschrift der öffentlichen Verbandsversammlung ist der Verbandsversammlung spätestens in der nächsten Sitzung schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

§ 10 - Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß geladen worden ist, und wenn mindestens die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen vertreten ist. Wird die Verbandsversammlung nach festgestellter Beschlussunfähigkeit zur Beratung desselben Beratungsgegenstandes wieder einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig, falls in der Ladung hierauf hingewiesen wird.
- (2) Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Auf Antrag von mehr als der Hälfte der anwesenden satzungsmäßigen Stimmen ist geheim abzustimmen.
- (3) Beschlüsse werden, soweit durch Gesetz oder Satzung nicht anders bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der in der Sitzung anwesenden satzungsmäßigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als

abgelehnt.

- (4) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln durchgeführt. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Verbandsmitglied widerspricht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den zwei Bewerbern statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 11 - Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit sie nicht durch diese Satzung oder durch Beschluss der Verbandsversammlung dem Verbandsvorsitzenden übertragen worden sind.
- (2) Sie ist insbesondere zuständig für:
- a) die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters;
 - b) die Aufnahme neuer Mitglieder;
 - c) die Auflösung des Verbandes;
 - d) die Festlegung der Konditionen beim Ausscheiden eines Mitgliedes;
 - e) den Erlass und Änderungen von Satzungen und Rechtsverordnungen;
 - f) die Feststellung und Änderung der Haushaltssatzungen, die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, die Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluß und die Verwendung von Überschüssen und die Deckung von Verlusten;
 - g) den Erlass der Haushaltssatzung und die Feststellung des Stellenplanes;
 - h) die Entlastung des Verbandsvorsitzenden und des Geschäftsführers;
 - i) die Feststellung von Verbandsumlagen;
 - j) den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
 - k) die Vergabe von Aufträgen und Lieferungen, soweit diese den Wert von 40.000,- Euro im Einzelfall übersteigen;
 - l) den Erlass von Geschäftsordnungen;
 - m) die Anstellung, Entlassung sowie sonstige personalrechtliche Entscheidungen von hauptamtlichen Bediensteten ab der Entgeltgruppe 9 des TVöD;
 - n) die Aufnahme von Krediten im Rahmen der Haushaltssatzung ab 25.000,- Euro;
 - o) Stundung von Forderungen und Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes von über 5.000,- Euro
 - p) Vorgehensweise bei Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert über 50.000,- Euro.
- (3) Die Verbandsversammlung kann dem Vorsitzenden und dem Geschäftsführer bestimmte Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen.

§ 12 - Verbandsvorsitzender

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Verbandsvorsitzenden sowie seinen Stellvertreter.
- (2) Der Verbandsvorsitzende ist Leiter der Verbandsverwaltung und vertritt den Zweckverband nach außen.
- (3) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden für die Dauer von fünf Jahren, bzw. sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes, für die Dauer dieses Amtes gewählt.
- (4) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung sowie deren Leiter. Er bereitet die Sitzungen der Verbandsversammlung vor, vollzieht die Beschlüsse und überwacht die Einhaltung derer. Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder von der Verbandsversammlung übertragenen Aufgaben.
- (5) Im Einzelnen ist er zuständig für:
- a) die Aufnahme von Krediten bis zu einem Betrag von 25.000,- Euro;
 - b) die Vergabe von Leistungen und Lieferungen bis zu einem Betrag von 40.000,- Euro im Einzelfall. Dabei bleiben die in der Geschäftsordnung des Geschäftsführers aufgeführten Befugnisse unberührt.
 - c) den Verzicht auf Ansprüche bis zu 5000,- Euro;
 - d) die Stundung von Forderungen bis zu 5.000,- Euro;

- e) für Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert bis 50.000,- Euro sowie den Abschluß von Vergleichen, sofern der Wert des Nachgebens unter 10.000 Euro liegt;
- f) überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 10.000,- Euro;
- g) den Abschluß, die Änderung und die Beendigung von Miet- und Pachtverträgen;
- h) die Anstellung und Entlassung sowie sonstige personalrechtliche Entscheidungen zu Arbeitnehmern unter der Entgeltgruppe 9 des TVöD.

(6) In dringlichen Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zur nächsten Sitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsvorsitzende anstelle der Verbandsversammlung. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind der Verbandsversammlung unverzüglich mitzuteilen.

§ 13 - Rechtsstellung der Vertreter der Verbandsversammlung

- (1) Die Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen sowie ihres nachgewiesenen Verdienstausfalles. Durch Satzung wird die Aufwandsentschädigung festgelegt.
- (3) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird durch Satzung festgelegt.

§ 14 - Geschäftsführer

- (1) Der Zweckverband überträgt die Geschäftsführung einem Geschäftsführer, der hauptamtlich eingestellt wird.
- (2) Der Geschäftsführer ist für die Erledigung der Angelegenheiten des laufenden Geschäfts zuständig. Er soll alle wesentlichen Entscheidungen mit dem Verbandsvorsitzenden abstimmen. Das Nähere wird in einer Geschäftsordnung geregelt.
- (3) Der Geschäftsführer ist berechtigt und verpflichtet, an den Sitzungen der Verbandsversammlung teilzunehmen. Ihm ist auf Antrag in der Verbandsversammlung das Wort zu erteilen.

§ 15 - Mitarbeiter des Verbandes

- (1) Der Zweckverband stellt hauptberufliche Bedienstete ein.
- (2) Die Verbandsversammlung legt im Stellenplan Zahl und Vergütung der Bediensteten fest.
- (3) Der Verbandsvorsitzende ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Verbandes.

§ 16 - Ausschüsse

- (1) Die Verbandsversammlung kann durch Beschluss beratende Ausschüsse bilden. Beratende Ausschüsse werden nach § 54 i. V. m. § 18 SächsKomZG geführt.
- (2) Die Wahl der Mitglieder der Ausschüsse erfolgt durch Beschluss der Verbandsversammlung. Jede Mitgliedsgemeinde muss im beratendem Ausschuss vertreten sein.
- (3) Die Ausschüsse haben beratenden Charakter. Die Beschlussfassung verbleibt bei der Verbandsversammlung.
- (4) Die Vergabekommission ist als Ausschuss gemäß § 16 (1-3) zu führen.

III. Wirtschaftsführung, Deckung des Finanzbedarfs

§ 17 - Haushaltsrecht/Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Auf die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes sind für die Gemeinden geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.
- (2) Das Wirtschaftsjahr des Zweckverbandes ist das Haushaltsjahr.
- (3) Die Haushaltsatzung ist nach den Vorschriften der Sächsischen Gemeindeordnung aufzustellen.
- (4) Die örtliche Prüfung des Abwasserzweckverbandes erfolgt gemäß § 59 Abs. 1 Ziffer 2 SächsKomZG. Auf die Zuständigkeit der Verbandsversammlung gemäß § 11 Abs. 2 Buchstabe f der Satzung wird verwiesen.

§ 18 - Finanzierung

- (1) Der Verband hat alle entstehenden Kosten durch Kredite, Zuschüsse und Umlagen an die Verbandsmitglieder zu decken.
- (2) Maßgebend für die Verteilung der Umlagen sind die Beteiligungsquoten nach § 5.
Die Erhebung der festzusetzenden Gebühren und Beiträge verbleibt bei den Verbandsmitgliedern.
- (3) Haushaltsüberschüsse werden nicht ausgeschüttet.
Sie sind zur Senkung der Umlagen bzw. zur Bildung von Rücklagen zu verwenden.
- (4) Die Umlagen werden zu je 1/12 des Jahresbeitrages zum 15. jeden Monats im Haushaltsjahr fällig.

§ 19 - Neuaufnahme und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- (1) Das Ausscheiden von Mitgliedern ist auf Beschluss der Verbandsversammlung und mit Genehmigung der oberen Rechtsaufsichtsbehörde zulässig.
- (2) Die Aufnahme neuer Mitglieder ist auf Beschluss der Verbandsversammlung und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde zulässig.
- (3) Die Verbandsversammlung legt die Bedingungen der Aufnahme für ein neues Mitglied fest.
Insbesondere wird festgelegt, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe ein angemessener Kapitalzuschuss für Vorteile, die sich aus Vorleistungen des Verbandes ergeben, zu zahlen ist.
- (4) Verbandsmitglieder können aus dem Verband nur zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten ausscheiden. Die Kündigung muss schriftlich erklärt werden. Das ausscheidende Verbandsmitglied haftet für alle bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten entsprechend seiner Beteiligungsquote. Die Kosten der technischen Trennung von Verbandsanlagen sowie alle weiteren durch den Austritt entstehenden Kosten trägt das ausscheidende Mitglied. Für die in seinem Entsorgungsgebiet liegenden Anlagen hat das ausscheidende Mitglied dem Verband den Zeitwert zu erstatten, wobei aufgewendete Eigenleistungen zu berücksichtigen sind.

§ 20 - Auflösung des Verbandes

- (1) Die Auflösung des Verbandes erfolgt gemäß § 62 des SächsKomZG und bedarf einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der Stimmen aller Vertreter in der Verbandsversammlung sowie der Genehmigung der oberen Rechtsaufsichtsbehörde.
- (2) Die Verbandsmitglieder haben das Recht, die auf ihrem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens zum Zeitwert zu übernehmen. Im Übrigen ist Vermögen nach Befriedigung der Verbindlichkeiten an die Verbandsmitglieder unter Abrechnung der übernommenen Gegenstände entsprechend der Beteiligungsquoten zu verteilen.
- (3) Die Rechtsnachfolger haben die Bediensteten und die Versorgungsempfänger zu übernehmen. Die Auflösung des Verbandes kann erst vollzogen werden, wenn die Verbandsmitglieder hierüber eine einvernehmliche Regelung getroffen haben.

§ 21 - Satzungsänderungen

Beschlüsse über die Änderung dieser Satzung bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der satzungsgemäßen Stimmen der Verbandsversammlung sowie der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.
Jede Änderung der Verbandssatzung bedarf der Schriftform.

§ 22 - Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen durch Einrücken in der Zeitung: „Großenhainer Wochenkurier“.
- (2) Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekanntzumachen. Sofern eine Satzung genehmigungspflichtig ist, ist auch die Tatsache der Genehmigung unter Angabe der Genehmigungsbehörde bekanntzumachen.
- (3) Sind Pläne, ähnliche Unterlagen oder umfangreiche Texte bekanntzugeben, so ist die Ersatzbekanntmachung durch Auslegung in der Geschäftsstelle des Verbandes zulässig. Auf die Ersatzbekanntmachung ist unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung durch Bekanntmachung gemäß Absatz (1) hinzuweisen. Die Dauer der Auslegung beträgt mindestens zwei Wochen während der Sprechzeiten, mindestens 20 Stunden wöchentlich.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung öffentlicher Verbandsversammlungen werden gemäß Absatz (1) bekannt gemacht.

§ 23 – Notbekanntmachung

Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung gemäß § 22 in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, erfolgt die öffentlichen Bekanntmachung ausschließlich durch Einrücken in der Sächsischen Zeitung.

§ 24 – Inkrafttreten

- (1) Die Satzung wurde mit Bescheid vom 14.01.2010 durch die Rechtsaufsicht genehmigt.
- (2) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung und der öffentlichen Bekanntmachung ihrer Genehmigung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Neufassung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Gemeinschaftskläranlage Großenhain“ vom 17.04.2001, einschließlich der Änderungen vom 23.04.2002, 20.04.2004 28.04.2005 und 26.09.2006, außer Kraft.

Großenhain, den 21.01.2010

Abwasserzweckverband „Gemeinschaftskläranlage Großenhain“

Burkhard Müller
Verbandsvorsitzender
Oberbürgermeister der Stadt Großenhain